Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/8/26 3Ob98/81, 3Ob4/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.08.1981

Norm

EO §54
EO 355 VIIIa

Rechtssatz

Die betreibende Partei kann sich in ihrem Exekutionsantrag darauf beschränken, schlechthin die Verhängung einer Geldstrafe zu beantragen; sie braucht hingegen nicht angeben, in welchem Ausamß die Strafe verhängt werden soll.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 98/81
  Entscheidungstext OGH 26.08.1981 3 Ob 98/81
- 3 Ob 4/87
  Entscheidungstext OGH 29.04.1987 3 Ob 4/87
  nur: Die betreibende Partei braucht hingegen nicht angeben, in welchem Ausamß die Strafe verhängt werden soll. (T1); Beisatz hier: Exekutionsantrag nach § 354 EO. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0001983

Dokumentnummer

JJR_19810826_OGH0002_0030OB00098_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at